

1. Nachtrag der Archivsatzung der Stadt Frankenberg (Eder)

Gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), in Verbindung mit § 19 des Hessischen Archivgesetzes (HArchivG) vom 26.11.2012 (GVBl. I S. 458) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankenberg (Eder) am 06. Juni 2013 den folgenden 1. Nachtrag beschlossen:

Artikel 1

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Ämter und Betriebe der Stadt, im Folgenden Dienststellen genannt, sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich sind, unter Wahrung der für ihr Aufgabengebiet geltenden gesetzlichen Vorschriften, unverzüglich auszusondern. Die Dienststellen bestimmen im Einzelfall, wie lange die Unterlagen aus rechtlichen Gründen oder im Verwaltungsinteresse aufzubewahren sind. Soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bestehen, sind die Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) maßgebend.

b) In Abs. 5 wird nach Satz 3 der neue Satz 4 eingefügt:

Im Einvernehmen mit dem Stadtarchiv können zu Archivgut gewordene Unterlagen weiterhin in der bisherigen Dienststelle verbleiben.

2. § 6 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

(1) Das Recht zur Benutzung des Archivguts steht nach Maßgabe dieser Archivsatzung jeder Person zu, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Vereinbarungen zugunsten von Eigentümerinnen und Eigentümern privaten Archivguts bleiben unberührt.

(2) Der Zweck der Nutzung, der persönlicher, amtlicher, wissenschaftlicher, pädagogischer, publizistischer oder gewerblicher Art sein kann, muss dargelegt werden.

3. § 8 wird wie folgt gefasst:

Die Benutzung des Archivguts ist zu genehmigen, soweit nicht Schutzfristen oder in § 10 genannte Gründe entgegenstehen.

4. § 9 wird wie folgt gefasst:

Die Benutzung von Unterlagen, die einer Schutzfrist unterliegen, richtet sich nach § 13 HArchivG.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird als neuer Punkt 4 eingefügt:

4. durch die Nutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entsteht.

b) Nach Abs. 2 wird als neuer Abs. 3 eingefügt:

(3) Die Entscheidung über die in Abs. 1 und 2 genannten Fälle liegt beim Stadtarchiv.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Der betroffenen Person im Sinne von § 2 Abs. 1 Hess. Datenschutzgesetz in der Fassung vom 07.01.1999 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2011 (GVBl. I S. 208), ist, unabhängig von den in § 9 festgelegten Schutzfristen, auf Antrag Auskunft über die im Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten zu erteilen, soweit diese erschlossen sind.

b) In Abs. 2 werden die Wörter „i. S. d. § 15 Abs. 4 Satz 3 ArchivG“ durch „nach § 13 Abs. 6 HArchivG“ ersetzt.

7. In § 18 Abs. 1 werden die Wörter „jeweils geltenden Bundesarchiv-Kostenverordnung“ durch „städtischen Verwaltungsgebührensatzung“ ersetzt.

Artikel 2

Der 1. Nachtrag tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Frankenberg (Eder), den 12.06.2013

DER MAGISTRAT
der Stadt Frankenberg (Eder)

Heß
Bürgermeister